

## Einleitung

*von Dieter Kreft und Hans-Georg Weigel*

Spätestens seit dem sogenannten Osnabrücker Fall (1994–1996; dokumentiert in Mörsberger/Restemeier 1997) war für alle Handelnden in Jugendämtern und Sozialen Diensten klar, was auch zuvor (eigentlich selbstverständlich) schon immer galt: Allein regelgeleitetes, aktuellen fachlichen Standards entsprechendes Handeln kann ggf. – besonders in schwierigen Fällen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge – vor strafrechtlicher Inanspruchnahme schützen.

Plötzlich wurde allerorten über Begriffe wie staatliches Wächteramt, Garantenstellung, Garantenpflicht und über Rechtsfolgen bei Verletzung fachlicher Standards (so zuletzt Münster et al. 2006, § 1 Rz 31 ff) gesprochen. Es zeigte sich dabei häufig eine z.T. grobe Unkenntnis in der sozialpädagogischen Zunft in Bezug auf wichtige rechtliche Rahmenbedingungen fachlichen Handelns und die Folgen ihrer Verletzung.

Eine eher fachliche Dimension erhielt diese Diskussion nach spektakulären Fällen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolgen seit Ende der 1990 Jahre. Erwin Jordan und Johannes Münster haben daraufhin schon 2001 grundsätzliche fachliche und rechtliche Ausführungen vorgelegt: „Zwischen Kunst und Fertigkeit – Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstein“ (Jordan 2001) und „Rechtsfolgen bei Verletzung professioneller Standards“ (Münster 2001). Was also ist richtiges oder angemessenes fachliches Handeln und wie und von wem wird es festgelegt? Jordan sprach damals noch davon, „dass es ‚die‘ Qualität nicht gibt, sondern nur eine mehr oder weniger gelingende Annäherung an die (zwischen verschiedenen Akteuren) vereinbarten fachlichen Ergebnisse“ (Jordan 2001, 52). Münster machte bereits seinerzeit auf folgendes aufmerksam: Der Preis der Freiheit, dass der einzelne Akteur nach seinem individuellen Gutdünken handelt, sei dann aber der, dass externe, nicht sozialpädagogische Professionelle, über die „Regeln der sozialpädagogischen Kunst“ entscheiden. Und fachliche Standards werden in den Fällen, die rechtlich zu verhandeln sind, von Juristinnen und Juristen festgelegt (Münster 2001, 407f).

*Es ging also schon damals, und es geht heute weiterhin darum, sozialwissenschaftlich und sozialpädagogisch festzulegen, was die fachlichen Regeln der Kunst sind, die gegebenenfalls auch bei einer rechtlichen Überprüfung bestehen können.*

Vor dem Hintergrund von Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern (z. B. in Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mannheim) in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes hat der Deutsche Städtetag 2003 Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls vorgelegt. Ausdrücklich mit dem Ziel „Standards zum fachlichen Verfahren vorzulegen, die das strafrechtliche Risiko der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzen und überschaubar machen“ (DST 2004, 2).

Damit war ein großer fachlicher Entwicklungsschritt gemacht, „denn die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen die Mitarbeiter des Jugendamtes durch fachgerechtes Handeln, durch Einhaltung der fachlichen Standards“, und „gemessen werden kann die Fachlichkeit sozialer Arbeit in erster Linie an der Einhaltung der richtigen und normativ vorgeschriebenen Verfahren bei der Entscheidung über die notwendige Intervention“ (Münder et al. 2006, § 1 Rz 42).

Einen weiteren Qualifizierungsschub hat das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1. Oktober 2005 gebracht. Durch den neu in das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe eingefügten § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ist der Kinderschutzauftrag des Jugendamtes und seiner Sozialen Dienste, aber auch der Einrichtungen und Dienste freier Träger, konkretisiert worden.

Es gibt jetzt das zuvor immer wieder geforderte fachliche Verfahren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Zum Teil parallel zu diesen Entwicklungen ereigneten sich in den letzten Jahren immer wieder spektakuläre Fälle von Vernachlässigung und Misshandlung kleiner Kinder mit Todesfolge, über die die Medien regelmäßig skandalisierend berichteten: So Denis (6 Jahre) aus Cottbus (2004), Michelle (2) aus Hamburg (2004), Pervin (3) aus Düsseldorf (2005), Jessica (7) aus Hamburg (2005), Benjamin (2) aus Sachsen-Anhalt (2006), Mehmet (4) aus Zwickau (2006), Kevin (2) aus Bremen, der im Oktober 2006 tot im Kühlschrank seines vermeintlichen Vaters gefunden wurde und zuletzt 2007 in Schwerin Lea-Sophie (5). Miteinbezogen werden muss hierbei Folgendes:

- *Einerseits* hat der Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in einem Sonderheft (KOMDAT 2006) in einer sorgfältigen Analyse herausgearbeitet, „dass Kindestötungen, insbesondere auf Grund von Misshandlung und Vernachlässigung, singuläre Ereignisse sind (KOMDAT 2006, 5) und dass die Zahl der getöteten Kinder in den letzten 25 Jahren um mehr als die Hälfte gesunken ist“ (KOMDAT 2006, 3).
- *Andererseits* aber sind besonders Säuglinge gefährdet (von 17 im Jahre 2005 infolge Kindesmisshandlung, -vernachlässigung oder -verlassen

gestorbenen Kinder waren 15 unter 1 Jahr alt). Die Zahl der Inobhutnahmen ist in den Jahren seit 1995 deutlich gestiegen (2006: 3.693 Kinder unter 6 Jahre; genauere Angaben bei KOMDAT 2/2007, 2). Das heißt, das Instrument der Kinder- und Jugendhilfe in akuten (familialen) Krisensituationen musste zunehmend genutzt werden.

Beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geht es selbstverständlich nicht nur um die wenigen (schrecklichen und dadurch besonders öffentlichkeitswirksamen) Fälle von Kindestötung, sondern auch um die viel größere Zahl an Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen (s. Mutke/Tammen 2006). Auch dort stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und der Sozialen Dienste in der Pflicht, das staatliche Wächteramt wahrzunehmen. Sie haben auf Grund der Garantenstellung die -pflicht, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Es gibt inzwischen etliche Versuche, das Handeln in dem „verminten“ Feld zwischen Elternrecht und Kindeswohlenschutz besser begehbar zu machen – nur die folgenden seien als Beispiele genannt:

- Das Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kindler et al. 2006, Stand 2007; genauer s. Beitrag von Christian Schrapper)
- Das Nationale Zentrum „Frühe Hilfen“ im Rahmen des Aktionsprogramms des BMFSFJ „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ (gemeinsame Trägerschaft von BZgA und DJJ; [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de))
- Das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung des DJJ/IzKK ([www.dji.de/ikk](http://www.dji.de/ikk))
- Die Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“ des Instituts für Soziale Arbeit in Münster (ISA 2006; u. a. mit den ausführlichen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung in der Dienstanweisung des Landesbetriebes Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung; [www.kindesschutz.de](http://www.kindesschutz.de)).

## Warum dann noch dieses Buch?

1) Wir bieten hier eine lehrbuchgemäße einführende Darstellung in das fachlich angemessene sozialpädagogische Handeln bei Kindeswohlgefährdung, wie sie in dieser Breite und Dichte unseres Erachtens bislang nicht vorliegt.

2) Neben die Beiträge in diesem Buch *Das Recht zum Schutz von Kindern* (Thomas Meysen), *Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen* (Christian Schrapper) und *Kinderschutz: Anforderungen an die Organisationsgestaltung im Jugendamt* (Joachim Merchel) haben wir ein Fallbeispiel *Kevins*

*Tod – Ein Fallbeispiel für missratene Kindeswohlsicherung* (Hans-Christoph Hoppensack) gestellt. Nicht, um besserwisserisch den tragischen Fall des gerade einmal 2 Jahre alt gewordenen Kevin nachzuzeichnen, sondern um den Leserinnen und Lesern der drei Fachkapitel diese Fallinformation mitzugeben für ihre eigene Reflexion des komplizierten und komplexen Themas, des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

**3)** Zudem wollen wir den in der Praxis für Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung Zuständigen mehr Sicherheit geben. Und das sind nicht nur die MitarbeiterInnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und seiner Sozialen Dienste, das sind Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, ErzieherInnen in Ämtern und in Einrichtungen und Dienstfreier Träger, das sind aber auch LehrerInnen, PolizistInnen, RechtsanwältInnen, FamilienrichterInnen, KommunalpolitikerInnen und viele andere, denen das sichere und förderliche Wohl der nachwachsenden Generation wichtig ist oder wichtig sein sollte.

**4)** Nicht zuletzt möchten wir Studierende an Universitäten, Fach- und Fachhochschulen mit dem Studienschwerpunkt Sozialwesen auf das schwierige Kerngeschäft Sozialer Arbeit, den Kinderschutz, vorbereiten.

Es ist zwar durchaus so, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen als Gesamtkunstwerk anzusehen ist, für das es regelmäßig keine einfachen Lösungen gibt, sondern für das im komplexen Beziehungsgeflecht mit den Familien und verschiedenen helfenden Stellen an einer Sicherstellung der Bedürfnisbefriedigung der Kinder und Jugendlichen gearbeitet werden muss“ (so Thomas Meysen in seinem Beitrag).

Aber dies sollte in einem fachlichen Verfahren geschehen, dessen rechtliches Regelwerk und dessen inhaltliche und organisatorische Bausteine wir hier zusammengefasst haben.

Wer sich bei seiner Fallarbeit daran hält, sein konkretes Handeln entsprechend ausrichtet sowie die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles bedenkt und einbezieht, wer also im Sinne der hier vorgestellten „Regeln der sozialpädagogischen Kunst“ tätig wird, kann sich gegebenenfalls vor Gericht fachlich exkulpieren, sollte ein Kind, für das er/sie in der Garantspflicht stand, trotz aller fachlichen Sorgfalt und Mühe zu Tode kommen.

Wissen, Können und entsprechendes Handeln sind die besten Grundlagen sowohl für den Schutz des Kindeswohls als auch unter Umständen für den Schutz der Kindeschützer.

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir auf eine einheitliche Anrede beider Geschlechter verzichtet, es werden daher männliche wie weibliche Formen willkürlich im Wechsel verwendet.

Dieter Kreft und Hans-Georg Weigel  
Frankfurt am Main und Nürnberg, im Januar 2008